

**Zweite Nachtragssatzung
zur
Verwaltungskostensatzung
der Stadt Steinau an der Straße vom 13.05.2003**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat in ihrer Sitzung am 18.11.2025 die nachfolgende

Zweite Nachtragssatzung

zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 13.05.2003 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2023 (GVBl. 2025 Nr. 24)

§§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

Artikel I

§ 8 Abs. 1 Nr.22 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	25 bis 500
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	5 bis 500
2a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50

3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Schriftliche Bescheinigungen über gezahlte Erschließungskosten, Anliegerbeiträge, Anschlusskosten und andere öffentliche Abgaben Bei Bescheinigungen, die einen erheblichen Aufwand erfordern	10 nach Zeit- und Sachaufwand siehe Abs. 2
5	Beglaubigung von Unterschriften	10
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	10 1
8	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,20
9	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.600
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
11	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1.100
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 60
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10 20
14	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10

15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1 50 3.000 0,50 25 1.500
16	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40
17	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	40 15
18	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25
19	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40
20	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1
21	Erteilung einer Bescheinigung über die Oberflächenwiederherstellung nach Bauarbeiten an öffentlichen Straßen	15
22	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,60
23	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG. Die Gebühren sowie die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben. Die Kosten können auch festgesetzt und verteilt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist.	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
24	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25 2.500
25	Wie Nr. 23, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250

26	Wie Nr. 23, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	 12,50 1.250
----	---	------------------------

Artikel II

Diese Zweite Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinau an der Straße, den 18.11.2025

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße



Zimmermann
Bürgermeister